

Rahmenhygienepläne für Einrichtungen in Sachsen-Anhalt

Fachbereich 2 Hygiene, Fachbereich 5 Arbeitsschutz

Nach dem im Jahr 2001 in Kraft g etretenen Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Gemeinschaft seinrichtungen verpflichtet, ihre innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen. Dies stellt eine Neuheit im deutschen Seuchenrecht dar. Da die Inhalte der Hygienepläne vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben sind, b leibt ihre Er stellung den Einrichtung en überlassen.

Während medizinische Einrichtungen in der Ve rgangenheit schon (mehr oder minder ausführlich und konsequent) Maßnahmen der Infektionshygiene in Hygieneplänen festgeschrieben haben, stellt diese Forderung für Gemeinschaftseinrichtungen mit anderer Ausrichtung – wie Obdachlosenunterkünfte, Alten- und Pflegeheime oder Kinderhorte – möglicherweise ein Problem dar. Aufgrund mangelnder Erfahrung kann es daher sinnvoll sein, die Gesundheitsämter in die Erstellung der Pläne mit einzubeziehen.

Nach wie vor unterliegen die Gemeinschaftseinrichtungen der infektionshygienischen Überwachung durch die Gesundheitsämter, womit im Wesentlichen die A nforderungen des früher en Bundesseuchengesetzes übernommen werde n. Um eine effektive Überwachung gewährleist en zu könn en, sollten die Gesundheitsämter auf eine weitgehende Standardisierung der Hygien epläne hinwirken. Die Bereitstellung von Musterhygieneplänen könnte die Be schäftigung mit dem Thema Infektio nshygiene wesentlich vereinfachen.

Aus diese m Grund wurde im Auftrag der Gesundheits- und So zialministerien Mecklen burg-Vorpommerns, Brande nburgs, Sa chsen-Anhalts, Sachsen s und Thüringens ein Arbeitskreis zu r Erstellung von Rahmen hygieneplänen nach § 3 6 IfSG gegründet. Dieser Arbeitskreis besteht aus sechs Mitgli edern, die Mitarbeiter der jeweilig en Landesg esundheitsämter oder ähnlicher L andeseinrichtungen sind und Erfahrungen auf dem Gebiet des Infektions- oder Arbeitsschutzes besitzen.

Das Ziel die ses Arbeitskreises ist es, nicht nur den im § 36 I fSG aufgeführten Einrichtungen ein en Rahmenhygieneplan mit wichtigen Hinweisen zu spezif ischen Infektionsrisiken zu geben, son dern allen Einrichtungen, für die ein Hygieneplan sinnvoll erscheint – wie zum Beispiel Einrichtungen zur ambulanten Pflege. Da bei fließen gesetzliche Regelungen, Vorschriften und aktuelle Richtlin ien genauso ein wie praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunal- und Krankenhaushygiene.

Bei der Erarbeitung der Rahmenh ygienepläne wird eine einheitliche G liederung a ngestrebt, d ie



grundsätzliche Aussagen zum Hygi enemanagement, den Maßnahmen der so genannten Basishygiene, zu S ondermaßnahmen beim Auftreten bestimmter Erkrankun gen oder hygienerelevanter Situationen, zur Hygiene bei spezie Ilen medizinischen und pflegerischen Behandlungsmaßnahmen und notwendigen hygienischen Untersuchunge n enthält. Ein Beispieldesinfektion s- und Rei nigungsplan und ein Verzeichnis wichtiger rechtlicher Grundlagen und Empfehlungen sind jeweils angefügt.

Je nach Einrichtungsspezifik können Gliederungspunkte entfallen oder werden mehr oder wen iger ausführlich behandelt. Eines wird jedoch deutlich: Ei n Hygieneplan ist nicht nur ein Desinfektionsund Abfalle ntsorgungsplan. Für jed e Einrichtun gsart werden wichtige I nfektionsrisiken aufgezeig t
und Maßnahmen zu ihrer Minimieru ng vorgeschlagen. So können anhand dieses Rahmenhygie neplanes spezifische Infe ktionsgefahren ermittelt u nd angeme ssene Hygienemaßnahmen festgelegt
werden. Alle aufgeführt en Hygienemaßnahmen sind Beispielinhalte, die an die Situation in der jeweiligen Ein richtung an gepasst un d durch ein richtungsspezifische Details und Festlegungen ergänzt werden müssen.

Durch die Verpflichtung, innerbetriebliche Verfahrensweisen der Infektionshygiene festzuschreiben, sind vor allem die Leiter der Einricht ungen gezwungen, alle Möglichkeiten der Entstehung, Übertragung und Verbreitung von nosokomialen Infektionen und Infektionskran kheiten in ihren Einrichtungen zu durchdenken un d Gegenmaßnahmen abzuwägen und festzuleg en. Besondere Bedeutung wird neben allen empfohlenen oder vorgeschriebenen Einzelmaßnahmen der Orga nisation der Hygiene, also dem Hygienemanagement und der Aufklärung und Schulung der Mitarbeiter, beigemessen.

Aktuelle Studien und Untersuchu ngen zu Krankheitsau sbrüchen in Gemeinschaftseinrich tungen bestätigen, dass nur du rch klar ger egelte Verantwortlichkeiten und die Beschäftig ung von au sreichend geschultem Fachpersonal auf Dauer ein guter Hygienestandard erreicht werden kann.

Bisher wurden Rahmenhygienepläne für folgende Gemeinschaftseinrichtungen erarbeitet:

- Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten und -horte)
- Schulen und andere Ausbildungseinrichtungen Kinderferienlager und ähnliche Einrichtungen
- Alten- und Altenpflegeheime
- Gemeinschaftsunterkünfte für Erwa chsene (Asylbewerber, Spätaussie dler, Flüchtlinge und Obdachlose)
- Einrichtungen und Gewerbe, bei denen durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden können (Piercing- und Tät owierungs-, Kosmetik- und Fußpflegeeinrichtungen)
- Einrichtungen für ambulantes Operieren



- · Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- Ambulante Pflegedienste
- Justizvollzu gsanstalten
- Dialyse-Einrichtungen
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Entbindungseinrichtunge n
- Empfehlungen zur Hygiene in Sportstätten.

Anprechpartner:

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt,

Fachbereich 2 Hygiene

Dr. Claudia Kohlstock

Postfach 1748 – 39007 Magdeburg; Große Steinernetischstr. 4 – 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5377 0; Durchwahl: 0391 2564 189; Fax: 0391 2564 192

E-Mail: claudia.kohlstock@lav.ms.sachsen-anhalt.de

Fachbereich 5 Arbeitsschutz

Dr. Bernhard Schicht

Postfach 1802 – 06815 Dessau-Roßlau; Kühnauer Str. 70 – 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 6501 0; Durchwahl: 0340 6501 226 Telefax: 0340 6501 294;

E-Mail: bernhard.schicht@lav.ms.sachsen-anhalt.de

www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de